

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2019



Veröffentlicht am: 24.04.2019

### 4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering und Digital Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung vom 30.09.2015

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering und Digital Engineering beschlossen.

#### Artikel I

#### §4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

##### Alt:

##### Abs. (1) b)

Für DKE muss ein Abschluss in der Informatik oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung vorliegen, der folgende Inhalte als Teil des Studiums abdeckt:

- (a) mindestens ein Modul zu Datenbanken und entweder (b) oder (c)
- (b) mindestens 60 weitere ECTS in Informatik-Veranstaltungen
- (c) mindestens 40 weitere ECTS in Informatik-Veranstaltungen und 20 ECTS in angewandter Statistik.

Die nachzuweisenden CP bzw. Module dürfen keine Praktika bzw. Übungen sein.

Für DigiEng muss der Abschluss in der Informatik oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung oder in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung absolviert worden sein.

##### Abs. (2)

Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1) a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit dem Gesamtpredikat „gut“ abgeschlossen wurde.

##### Abs. (3)

Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei sieben semestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,500 beträgt.

##### Neu

##### Abs. (1) b)

Für DKE muss ein Abschluss in der Informatik oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung vorliegen, der folgende Inhalte als Teil des Studiums abdeckt:

- (a) mindestens ein Modul zu Datenbanken und entweder (b) oder (c)
- (b) mindestens 60 weitere ECTS in Informatik-Veranstaltungen
- (c) mindestens 40 weitere ECTS in Informatik-Veranstaltungen und 20 ECTS in angewandter Statistik.

Die nachzuweisenden CP bzw. Module dürfen keine Praktika bzw. Übungen sein.

Für DigiEng muss der Abschluss in der Informatik oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung oder in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung absolviert worden sein.

Weiterhin müssen Grundkenntnisse in der Informatik nachgewiesen werden durch:

(e) mindestens 20 ECTS in Informatik-Veranstaltungen (inklusive Projekten im Kernbereich des Digital Engineering)

(f) oder mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung in Informatik-bezogenen Tätigkeiten, wobei 1 Jahr je 10 ECTS fehlende Informatik-Veranstaltungen kompensieren kann.

Abs. (2)

Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (1) a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium für DE mindestens mit dem Gesamtprädikat „gut“ Note 2,50 und für DKE mindestens mit der Note 2,30 abgeschlossen wurde.

Abs. (3)

Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei sieben semestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 für DE und 2,30 für DKE beträgt.

## **Artikel II**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2019/20 in den Masterstudiengängen Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 06.02.2019 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.02.2019.

Magdeburg, den 09.04.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg